

Beschluss der Koalitionsarbeitsgruppe

Entlastungen für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen

Dem Auftrag des Koalitionsausschusses vom 25. August 2020 entsprechend werden wir die folgenden Maßnahmen als Paket für Bürokratieerleichterungen auf den Weg bringen, um Wirtschaft, Unternehmen, staatliche Stellen und Bürgerinnen und Bürger noch weiter von Bürokratie zu entlasten. Die Maßnahmen ergänzen den erfolgreichen Bürokratieabbau, den die Koalition bereits umgesetzt hat (Bürokratieabbaugesetze I-III).

Entlastung und Stärkung von Unternehmen

1. Verbindliche Auskünfte bei Steuerfragen schneller erteilen

Wir streben mehr Planungs- und Rechtssicherheit im Steuerrecht an: Steuerpflichtige sollen künftig eine verbindliche Auskunft zu steuerlichen Sachverhalten innerhalb von drei Monaten erhalten. In diesem Zusammenhang werden wir prüfen, ob die Zuständigkeit für verbindliche Auskünfte im Zusammenhang mit Organschaften bei der für den Organträger zuständigen Finanzbehörde zentralisiert werden sollte.

2. Zeitnahe Betriebsprüfungen durch die Finanzbehörden

Künftig sollen zeitnahe Betriebsprüfungen durch die Finanzbehörden gewährleistet werden. Durch die stärkere Nutzung kooperativer Betriebsprüfungen wollen wir dafür sorgen, dass Betriebsprüfungen zeitnah, zügig und mit kleinstmöglichem Aufwand für alle Beteiligten erfolgen können. Damit könnten insbesondere bürokratische und verwaltungstechnische Vereinfachungen geschaffen werden.

In diesem Zusammenhang werden nach Abschluss der Bund-Länder-Arbeitsgruppe insbesondere die folgenden Projekte umgesetzt:

- Verstärkung des Projekts KONSENS;
- E-Bilanz – Rückmeldung nach Änderung durch eine Betriebsprüfung.

3. Angleichung der Berechnungsmethoden für Kleinunternehmer-Umsatzschwellen nach AO und UStG

Mit der Erhöhung der Umsatzgrenze für die Ist-Besteuerung auf 600.000 Euro zum 1. Januar 2020 haben wir nicht nur für mehr Liquidität in Kleinunternehmen, sondern auch für einen Gleichlauf mit den Buchführungsgrenzen der Abgabenordnung gesorgt. Allerdings gibt es immer noch Unterschiede bei den Berechnungsmethoden dieser Grenzwerte. Wir werden diese Berechnungsmethoden angleichen, indem zukünftig in § 141 Abs. 1 AO auf die Berechnung in § 19 Abs. 3 UStG verwiesen wird. § 20 UStG wird in die Prüfung einbezogen.

4. Vereinfachungen durch Modernisierung der Steuer-IT (Elektronische Übermittlung von ESt4B-Mitteilungen)

Wir treiben den elektronischen Austausch der Finanzverwaltung insbesondere mit Unternehmen weiter voran. Einkünfte, an denen mehrere Personen beteiligt sind,

werden maschinell festgestellt und anschließend den für die Besteuerung der einzelnen Personen zuständigen Finanzämtern mittels sogenannter ESt4B-Mitteilungen in Papierform mitgeteilt. Diese Finanzämter erfassen die anteiligen Einkünfte wiederum im IT-System und setzen dann die Einkommensteuer fest. Dieser aufwändige und fehleranfällige Informationsaustausch betrifft bundesweit jährlich mehr als 5 Mio. Steuerfälle.

5. Erleichterte Abfrage inländischer Umsatzsteuer-Identifikationsnummern mit qualifizierter Bestätigung durch das BZSt

Bisher ist eine Bestätigung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nur über ein Antragsformular beim BZSt möglich. Wir werden eine erleichterte Abfragemöglichkeit gemeinsam mit den Ländern prüfen und im ersten Halbjahr 2021 entscheiden.

6. Feststellung der umsatzsteuerlichen Organschaft gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG nur auf Antrag des Unternehmens

Die Regelung zur umsatzsteuerlichen Organschaft ist immer wieder Gegenstand höchstrichterlicher Rechtsprechung. Daher wollen wir nach Abschluss der Vorarbeiten der Bund-Länder-Arbeitsgruppe auf deren Grundlage ein Antragsverfahren einführen, wonach eine umsatzsteuerliche Organschaft möglichst nur auf Antrag und durch eine entsprechende Bestätigung der Finanzverwaltung über das Vorliegen der rechtlichen Kriterien entstehen kann.

7. Vereinheitlichung der Umlagesätze der Kranken- und Mutterschutz-Umlagen (U1/U2) und einheitliche verbindliche Auskünfte zu Fragen der Sozialversicherung

Die Umlageverfahren U1 und U2 federn finanzielle Belastungen von Arbeitgebern aus der Entgeltfortzahlung bei Krankheit oder Mutterschaft ihrer Arbeitnehmer ab. Beim U1- und U2-Verfahren werden die Beitragssätze zum Umlageverfahren (Umlagesätze) kassenindividuell abhängig davon festgelegt, welche Risiken die einzelnen Krankenkassen in welcher jährlichen Höhe abzusichern haben. Der Umlagesatz für den Arbeitgeber richtet sich dabei danach, bei welcher Krankenkasse seine Arbeitnehmer versichert sind. Die Höhe der Erstattung variiert im U1-Verfahren kassenindividuell von 40 bis 80 Prozent des fortgezählten Arbeitsentgelts. Der Umlagesatz orientiert sich dann daran, welchen Erstattungssatz der Arbeitgeber gewählt hat. Beim U2-Verfahren beträgt der Erstattungssatz immer 100 Prozent. Das heutige Verfahren führt zu einer unterschiedlichen Kostenbelastung insbesondere der kleinen Arbeitgeber im U1-Verfahren für gleichartige Leistungen.

Es soll geprüft werden, ob und inwiefern die gesetzlichen Rahmenbedingungen bei den Umlageverfahren nach dem AAG so weiterentwickelt werden können, dass die Beitrags- und Erstattungssätze kassenweit vereinheitlicht werden.

Der im Rahmen des Bundesprogramms „Bessere Rechtsetzung 2018“ ergangene Auftrag, gemeinsam mit den Einzugsstellen zu prüfen, ob und inwieweit Verbesserungen notwendig sind, um eine einheitliche Rechtsanwendung durch qualitätsgesicherte Auskünfte von den Krankenkassen gegenüber den Arbeitgebern sicherzustellen, wird weiterverfolgt.

Für die erarbeiteten Lösungen gilt, dass sie in einem angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnis stehen müssen. Dies ist bei der Prüfung zu berücksichtigen.

8. Statusfeststellungsverfahren für Selbständige beschleunigen und digitalisieren

Das Statusfeststellungsverfahren für Selbständige wollen wir vereinfachen und zwischen den unterschiedlichen Zweigen der Sozialversicherung widerspruchsfrei ausgestalten. Wir streben deshalb an, die Verfahrensdauer zu verkürzen und das Verfahren transparenter zu gestalten.

9. Erleichterung für junge Unternehmen im Vergabeverfahren

Unternehmen, die noch nicht lange am Markt sind, fällt es häufig schwer, sich an Vergabeverfahren erfolgreich zu beteiligen. Dies liegt auch an der Praxis der Vergabestellen, die entgegen der bereits bestehenden rechtlichen Möglichkeiten auf erfahrene Unternehmen mit einschlägigen Referenzprojekten setzen. Um die Beteiligung von jungen Unternehmen in Vergabeverfahren zu stärken, soll in der Praxis das Erfordernis mehrjähriger Erfahrung und zahlreicher Referenzprojekte im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten flexibler gehandhabt werden.

10. Berichtspflicht für Kraftstoffe

Wir werden Berichtspflichten für Kraftstoffe in der 38. BImSchV abschaffen, die durch Änderung der europarechtlichen Grundlage nicht mehr zwingend erforderlich sind.

11. Doppelprüfungen für Abgasmessgeräte reduzieren

Bei Abgasmessgeräten kommt es derzeit zu Doppelprüfungen durch Eichung und Kalibrierung. Um die davon betroffenen 35.000 AU-Werkstätten sowie technischen Prüfstellen und Überwachungsorganisationen zu entlasten, wollen wir die Eichfrist verlängern.

12. Erleichterungen für die Landwirtschaft

Das zusätzliche System der Zahlungsansprüche im Fördervollzug werden wir im Rahmen der GAP ab 2023 abschaffen. Deutschland verfügt über eine bundesweit einheitliche Höhe der Direktzahlungen der 1. Säule. Damit ist allein die betriebliche landwirtschaftliche Nutzfläche maßgeblich für die Berechtigung des Bewirtschafters zum Erhalt der Direktzahlungen. Das parallel bestehende System der Zahlungsansprüche und deren erforderliche jährliche Aktivierung im Rahmen der Antragstellung sind entbehrlich, da weitere, die Höhe der Zahlungen beeinflussende Kriterien nicht existieren. Die bisherige Notwendigkeit, zusätzlich Zahlungsansprüche zu beantragen, werden wir abschaffen.

Bei der Beantragung der Kraftfahrzeugsteuerbefreiung werden oft schematisch alle in Frage kommenden Unterlagen (Einheitswertbescheid, Einkommensteuerbescheid, Bescheid der Berufsgenossenschaft) angefordert. Wir wollen das Verfahren durch Zulassung weiterer Nachweismöglichkeiten für das Vorliegen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs (z. B. die vom Zoll vergebene Agrardieselnummer) vereinfachen.

13. Experimentierklauseln/Reallabore

In Fachgesetzen soll die Möglichkeit zum „Ausprobieren“ verstärkt werden. Dazu sollen vermehrt Experimentierklauseln genutzt werden, um insbesondere Reallabore zu ermöglichen. Deshalb wollen wir im Rahmen des Ressortprinzips in Zukunft für jedes Gesetz prüfen, ob durch die Aufnahme einer Experimentierklausel innovativen Leistungen Freiraum gegeben werden kann.

14. Verbesserung des Regulierungsrahmens für Unternehmensübergaben bzw. -nachfolgen

Um die Attraktivität von Unternehmensnachfolgen für Gründungsinteressierte zu steigern, werden wir den bestehenden Regulierungsrahmen für Unternehmensübergaben bzw. -nachfolgen durch gezielte Anpassungen sowie Anwendungsverordnungen unter Einbeziehung Betroffener vereinfachen. Wir haben deshalb gemeinsam mit den Ländern am 2. Dezember 2020 beschlossen, eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Task Force Unternehmensnachfolge“ einzuführen, die bis Juni 2021 konkrete Maßnahmen vorschlagen soll.

Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern

15. Modernisierung der Statistiken des Bundes zur Entlastung der Auskunftspflichtigen

Wir werden die Statistiken des Bundes modernisieren, um Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen von Aufwand durch Befragungen und Meldepflichten zu entlasten. Konkret werden wir eine allgemeine gesetzliche Regelung im Bundesstatistikgesetz schaffen, um dem Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder für Bundesstatistiken den Zugang zu Angaben aus allgemein zugänglichen Quellen mittels automatisierter Abrufverfahren zu erlauben. Auf diese Weise können etwa Internetdaten für die Preis- oder Arbeitsmarktstatistik verwendet und der Personalaufwand für die manuelle Erhebung von Daten erheblich reduziert werden. Ferner werden wir den gesetzlichen Zugang zu Satellitenaufnahmen für Zwecke der Agrarstatistik neu regeln, um diese unabhängig von bisherigen Meldewegen zu machen und Analysen über administrative Grenzen hinweg zu erlauben. Zudem werden wir die Übermittlung aggregierter Mobilfunkdaten für Mobilitätsanalysen und die Darstellung kleinräumiger Bevölkerungsfortschreibung regeln.

16. Erleichterte und digitale Beantragung des Kindergelds

Wir stärken die digitale Verwaltung. Mit dem gerade vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetz zur Digitalisierung von Verwaltungsverfahren bei der Gewährung von Familienleistungen erleichtern wir die Beantragung von Familienleistungen. Wir wollen nun alles daransetzen, dass dies auch schnell in die Tat umgesetzt wird und Eltern mit der Benennung des Namens auch Kinder- und Elterngeld beantragen können. Spätestens 2022 soll das bundesweit möglich sein.

17. Vereinfachungen für Betreiber von kleinen Photovoltaik-Anlagen

Unserem Ziel, den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu beschleunigen, stehen auch unnötige bürokratische Lasten entgegen. Daher wollen wir Regelungen für Bau- und Betrieb kleiner Anlagen so einfach wie möglich fassen. Wir wollen Regelungen im Gewerbesteuerrecht vereinfachen: Für kleine Photovoltaik-Anlagen entfällt künftig die Pflicht, eine Gewerbesteuererklärung abgeben zu müssen.

Verbesserung von Planungs- und Genehmigungsprozessen

18. Entfristung des Planungssicherstellungsgesetzes

Das Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) erweitert die Handlungsoptionen für die Durchführung von Planungs- und Genehmigungsverfahren. Es soll bewährte Anhörungs- und Auslegungsverfahren nicht verdrängen, sondern insbesondere um digitale Optionen ergänzen. Das PlanSiG ist jedoch bis zum 31.03.2021 befristet. Wir wollen die Geltungsdauer des Gesetzes zunächst bis Ende 2022 mit dem Ziel verlängern, die umfassende Evaluierung auszuwerten und zu prüfen, ob die digitalen Optionen möglichst dauerhaft zur Verfügung stehen sollten. Das entsprechende Gesetz zur Verlängerung des PlanSiG haben wir zügig im Deutschen Bundestag beraten und beschlossen, so dass bald diesbezüglich Rechtsklarheit herrscht.

19. Planungspauschale ohne Verwendungsnachweisprüfung

Für Förderprogramme des Bundes, die sich an KMU richten, soll regelmäßig davon Gebrauch gemacht werden, dass die Förderung von Planungskosten als Pauschale in einer zu definierenden Höhe ohne Prüfung des Verwendungsnachweises gewährt wird (Ausnahme von § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) grundsätzlich möglich entsprechend den Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO). Dies erleichtert beiden Seiten die Arbeit. Wir werden die Ergänzung der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO um eine spezielle Soll-Vorschrift für KMU prüfen.

20. Präklusion

Die Einführung einer rechtssicheren materiellen Präklusionswirkung für die Bereiche Schiene, Straße und Wasserstraße kann eine Beschleunigung von Genehmigungs- und Gerichtsverfahren bewirken. In der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit war sie über viele Jahre gängige Praxis. Wir werden prüfen, ob das aktuelle EuGH-Urteil neue Perspektiven für die Auslegung des EU-Rechts zur Präklusion eröffnet, um diese zu nutzen. Die Bundesregierung wird dazu zeitnah eine Auswertung vorlegen.

21. Vereinfachung des Mobilfunkausbaus

Es gibt immer noch weiße Flecken bei der Mobilfunkabdeckung in Deutschland. Um diese zu beseitigen, hat die Bundesregierung bereits vielfältige Maßnahmen ergriffen. Wir werden die folgende Maßnahme beschließen, um die Genehmigungsverfahren zu beschleunigen: Auf das Erfordernis der Ablehnung einer Genehmigung im Innenbereich für die Genehmigung einer Anlage im Außenbereich wird verzichtet. In § 14 Absatz 2 BauNVO wird Mobilfunkinfrastruktur grundsätzlich und nicht nur als Ausnahme erlaubt.

22. Schaffung eines Basisregisters für Unternehmensstammdaten

Das Basisregister für Unternehmensstammdaten in Verbindung mit einer bundeseinheitlichen Wirtschaftsnummer ist ein zentraler Vorschlag der

ressortübergreifenden Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Reduzierung von Statistikpflichten.

Die Umsetzung dieses Vorschlags soll noch 2021 begonnen werden; nach einer umfassenden Implementierungs- und Erprobungsphase soll die erste Ausbaustufe des Basisregisters ab 2024 betriebsreif sein. Damit die entsprechenden Vorarbeiten beginnen können, wollen wir das flankierende Gesetz noch in dieser Legislatur verabschieden. Das entsprechende Gesetz zur Schaffung eines Basisregisters für Unternehmensstammdaten (Unternehmensbasisdatenregistergesetz) geht kurzfristig in die Ressortabstimmung.